

Einladung zur Hauptversammlung



mit dem Sitz in Minden – Wertpapier-Kenn-Nummer 626 910 –

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der
am Mittwoch, dem 26. April 2006, 11:00 Uhr
in der Stadthalle Minden, Lindenstraße 16, 32423 Minden stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 der KAMPA AG, des Lageberichts für die KAMPA AG und den KAMPA-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss ist nach § 172 AktG vom Aufsichtsrat festgestellt. Der vorgelegte Konzernabschluss ist vom Aufsichtsrat gebilligt. Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der KAMPA AG, Uphäuser Weg 78, 32429 Minden eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2005 in Höhe von € 2.491.623,90 wie folgt zu verwenden:

- Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 20 Cent je dividendenberechtigter Stückaktie (insgesamt € 2.000.000,00).
- Der Restbetrag in Höhe von € 491.623,90 sowie der Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Stückmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Aktiengesetz § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 und nach dem Drittelbeteiligungsgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 – vormals BetrVG 1952 – in Verbindung mit der Satzung der KAMPA AG, § 8 Abs. 1 aus vier Mitgliedern der Anteilseigner und zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

Mit Ablauf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung enden die Amtszeiten von Herrn Wilfried Kampa, Herrn Michael Busch und Herrn Professor Thomas Ackermann. Herr Dr. Erich Mager ist verstorben.

Die Wahl der vier Mitglieder der Anteilseigner erfolgt bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Wilfried Kampa, Architekt und Unternehmer, Minden
 - a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG: keine
 - b) Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien: keine
- Herrn Michael Busch, Dipl.-Kaufmann, Berlin
 - a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG:
Herr Busch ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der RINOL AG, Renningen und Mitglied des Aufsichtsrats der STO AG, Stühlingen und der WashTec AG, Augsburg.
 - b) Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien: keine
- Herrn Hans-Jörg Binöder, Holztechniker und Techniker der Betriebswissenschaft, Minden
 - a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG: keine
 - b) Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien: keine
- Herrn Dr. Bernd F. Pelz, Diplombiologe, Bornheim
 - a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG:
Herr Dr. Pelz ist Mitglied des Aufsichtsrats der RINOL AG, Renningen.
 - b) Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien: keine

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

7. Anpassung des § 8 Abs. 1 der derzeitigen Fassung der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) an die aktuelle Gesetzeslage

Am 01. Juli 2004 ist das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG), das die Zusammensetzung mitbestimmter Aufsichtsräte regelt, an die Stelle des § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 getreten. Eine inhaltliche Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist hiermit nicht verbunden. Zur Anpassung der Satzung an diese neue Gesetzeslage soll jedoch der entsprechende Verweis bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der Satzung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 8 Abs. (1) der derzeitigen Fassung der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. (1) DrittelbG und werden nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.“

8. Beschlussfassung über die Änderung des § 2 der Satzung den Gegenstand des Unternehmens betreffend

Durch die Liquidation der HIB Hotel- und Industriebau GmbH i.L. ist der Gegenstand des Unternehmens entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 2 Abs. 1 (Gegenstand des Unternehmens) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Häusern sowie alle weiteren mit dem Baufach zusammenhängenden Geschäfte bis zur schlüsselfertigen Einrichtung. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen für verbundene Unternehmen erbringen sowie ihr gehörenden Grundbesitz und anderes Anlagevermögen verwalten, nutzen und verwerten.“

9. Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG): § 17, § 18, § 20

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ist am 01.11.2005 in Kraft getreten. Dies sieht u. a. Änderungen bei der Einberufungsfrist, der Anmeldung zur Hauptversammlung und dem Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung vor. § 18 der Satzung der KAMPA AG sieht bisher vor, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur diejenigen Aktionäre berechtigt sind, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder bei sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen hinterlegen. Diese Bestimmung soll zugunsten eines Anmeldeerfordernisses geändert werden. Zulässig ist es auch nach der Neufassung, die Teilnahme an der Hauptversammlung davon abhängig zu machen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Weiterhin soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Berechtigungsnachweis zu fordern. Ferner ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre in zeitlicher Hinsicht zu begrenzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 4 (Einberufung der Hauptversammlung) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gem. § 18 Abs. 1 anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.“

§ 18 (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben.“

„2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz vorzulegen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Bescheinigung muss ebenso wie die Anmeldung der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen.“

§ 20 (Vorsitz in der Hauptversammlung) wird geändert und um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagungsordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.“

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, von der Veröffentlichung der Individualbezüge von Vorstand und Aufsichtsrat abzusehen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2006 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2010 können folgende Angaben im Anhang sowie an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen unterbleiben:

- die Angabe der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds und jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschaft (einschließlich erfolgsunabhängiger und erfolgsbezogener Komponenten, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie etwaiger weiterer Angaben zu bestimmten Bezügen, soweit im Jahresabschluss für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat insgesamt angegeben), gleich ob sie für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährt oder im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind; und
- die Angabe der Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, und
- die Angabe von Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, und
- Einzelangaben zu bestimmten Bezügen, die im Jahresabschluss angegeben werden, und
- die entsprechenden Angaben für frühere Mitglieder der vorbezeichneten Organe und deren Hinterbliebene.

Der hier vorgeschlagene Beschluss trägt dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen vom 03.08.2005 Rechnung. Nach dem eingefügten § 286 Abs. 5 HGB kann die Veröffentlichung der individuellen Bezüge von Vorstandsmitgliedern unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass eine solche Maßnahme zu stark in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen eingreift. Da in der Vergangenheit die Vergütungen der Organmitglieder der Gesellschaft maßvoll und in einer der Unternehmensentwicklung angemessenen Weise festgesetzt wurden - die Vergütungen des Aufsichtsrats sind im Übrigen aus der Satzung abzulesen - gibt es keinen Grund für einen solchen Eingriff. Nach Ablauf von fünf Jahren wird der Hauptversammlung erneut Gelegenheit gegeben, die Frage der Offenlegung neu zu beurteilen.

11. Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags der KAMPA AG mit der Hausbau-Finanz Gesellschaft für Vermittlung von Baufinanzierungen, Baudarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und Wertpapieren mbH

Zwischen der KAMPA AG als Organträgerin und der 100%igen Tochtergesellschaft Hausbau-Finanz Gesellschaft für Vermittlung von Baufinanzierungen, Baudarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und Wertpapieren mbH (AG Bad Oeynhausen, HR B 4047) als Organgesellschaft wurde am 23.01.2006 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der wesentliche Inhalt des Gewinnabführungsvertrages wird im Bericht des Vorstands gemäß § 293a AktG wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Gewinnabführungsvertrag der KAMPA AG mit der Organgesellschaft Hausbau-Finanz Gesellschaft für Vermittlung von Baufinanzierungen, Baudarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und Wertpapieren mbH (AG Bad Oeynhausen, HR B 4047) wird zugestimmt.“

In den Geschäftsräumen der Vertragsparteien (KAMPA AG, Uphäuser Weg 78, 32429 Minden und Hausbau-Finanz GmbH, Uphäuser Weg 78, 32429 Minden) liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre folgende Unterlagen aus:

- der am 23.01.2006 abgeschlossene Gewinnabführungsvertrag zwischen der KAMPA AG und der Hausbau-Finanz Gesellschaft für Vermittlung von Baufinanzierungen, Baudarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und Wertpapieren mbH
- der nach § 293a AktG erstattete Bericht des Vorstands der KAMPA AG zu dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der KAMPA AG und der vorgenannten Organgesellschaft
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der KAMPA AG sowie die Jahresabschlüsse der abhängigen Hausbau-Finanz GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen zugesandt. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands der KAMPA AG gemäß § 293 a AktG zu Tagesordnungspunkt Nr. 11

Die KAMPA AG als alleinige Gesellschafterin und Organträgerin hat mit der Hausbau-Finanz Gesellschaft für Vermittlung von Baufinanzierungen, Baudarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und Wertpapieren mbH am 23.01.2006 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages erfolgte, um im Konzern einen laufenden Ergebnisausgleich zu erreichen. Geschäftsgegenstand der Tochtergesellschaft Hausbau-Finanz GmbH ist die Vermittlung von Baufinanzierungen, Bankdarlehen, Bausparverträgen, Versicherungen und mündelsicheren Wertpapieren.

Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Gewinnabführungsvertrag durch einen notariell beurkundeten Beschluss vom 23.01.2006 die Zustimmung erteilt.

Der Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen.

Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.

Soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der KAMPA AG Teile des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einstellen (§ 272 Abs. 3 HGB).

Während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Verlustübernahme

Die Organträgerin ist entsprechend des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen oder Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der vertragschließenden Gesellschaft abgeschlossen.

Der Vertrag gilt ab dem Jahr der Eintragung ins Handelsregister für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und ist für beide Seiten erstmals zum 31.12.2010 kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gemäß § 18 der Satzung und unter Beachtung der §§123 AktG und 16 EGAktG sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Dienstag, dem 04. April 2006, bei der Gesellschaft, Uphauer Weg 78, 32429 Minden oder einem der nachstehend aufgeführten Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegt haben:

Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
Dresdner Bank AG

und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall müssen die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellenden Bescheinigungen spätestens bis zum 19. April 2006, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind des weiteren diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und den Anteilsbesitz durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts nachweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 05. April 2006 zu beziehen und muss der

KAMPA AG, c/o Deutsche Bank AG, General Meetings, 60272 Frankfurt am Main,

bis spätestens zum Ablauf des 19. April 2006 zugehen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person seiner Wahl ausüben lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Eventuelle Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG bitten wir nebst Begründung bis spätestens zum 11. April 2006 zu richten an:

KAMPA AG, Abteilung Investor-Relations, Uphauer Weg 78, 32429 Minden, Fax: 0571/9557-476,
e-mail: investor-relations@kampa.de

Wir werden zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge, die fristgerecht eingegangen sind, im Internet (www.kampa-ag.de über den Link Investor-Relations) veröffentlichen. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Minden, im März 2006

KAMPA AG

Der Vorstand

Dr. Bernd F. Pelz

Hans-Jörg Binöder

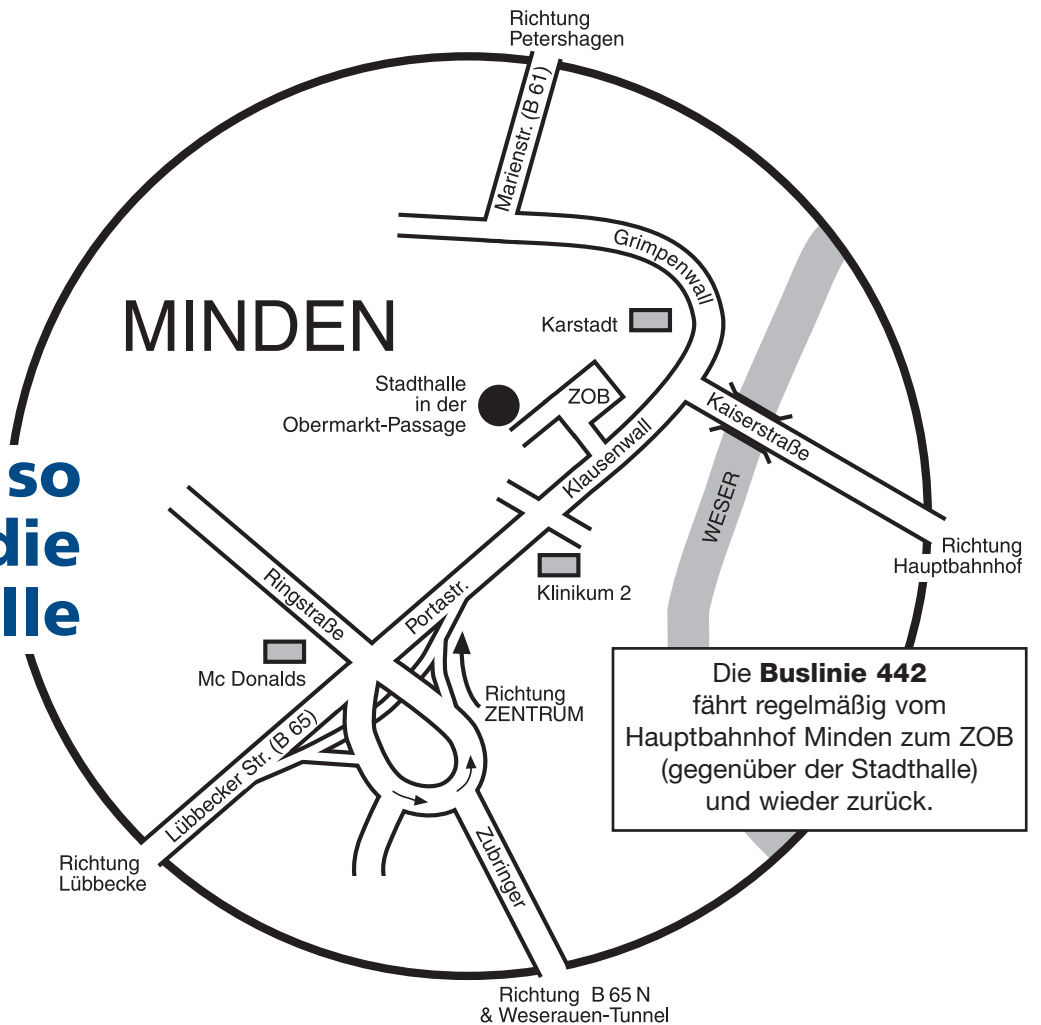
Elmar Schmidt

Dr. Andreas Konietzko



So kommen Sie nach Minden...

...und so in die Stadthalle



Die **Buslinie 442** fährt regelmäßig vom Hauptbahnhof Minden zum ZOB (gegenüber der Stadthalle) und wieder zurück.